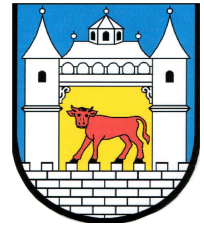


Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



28. Jahrgang

Calbe (Saale), den 02.02.2024

Nummer 4

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen **27**

Anmeldung der Schulanfänger 2025 für die Stadt Calbe (Saale) einschließlich der Ortsteile Schwarz und Trabitze **33**

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13. Juni 2023 (MBI. LSA S. 198) bestimmt, dass die **Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt am**

Sonntag, dem 09. Juni 2024 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich die **Wahl zum Gemeinderat der Stadt Calbe (Saale) am 09. Juni 2024** bekannt. Die Wahlen für die **Ortschaftsräte in Trabitze und Schwarz finden ebenfalls am 09. Juni 2024** statt.

Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Calbe (Saale) wird für die Wahl des Gemeinderates gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2023 nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.
2. Für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Calbe (Saale) sind gemäß § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288) in der zur Zeit gültigen Fassung **20 Vertreter** zu wählen.
3. Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet, da nur 1 Wahlbereich besteht.
4. Gemäß § 83 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte für den Ortsteil Schwarz 7 und für den Ortsteil Trabitze 5 Mitglieder (Ortschaftsräte).
5. Die Ortschaft Schwarz bildet einen Wahlbereich und die Ortschaft Trabitze bildet einen Wahlbereich.
6. Wahlvorschläge können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. S.338) in der zur Zeit gültigen Fassung von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
Sie müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
7. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA mehrere Bewerber enthalten. In der Stadt Calbe (Saale) ist die **Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber auf 25** festgesetzt. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist in **Schwarz 12 und in Trabitze 10**.
Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.
8. Gemäß § 29 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in Calbe (Saale) und für die Ortschaftswahlen in Schwarz und Trabitze am 09. Juni 2024 auf.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** (Ende der Einreichungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA), bei mir einzureichen:

Stadt Calbe (Saale)
Wahlleiterin Isabel Jaekel
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

Gemäß § 68a KWG LSA verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einem Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

9. Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zu Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl oder Ortschaftsratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

10. Bei den Wahlvorschlägen sind die Inhalts- und Formvorschriften gemäß § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA zu beachten.

Alle Erklärungen und Anlagen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke sind bei mir kostenfrei erhältlich.

Soweit ein Wahlvorschlag von einem Einzelbewerber bzw. einer Einzelbewerberin oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA erfüllt, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG LSA von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für die Gemeinderatswahl sind mindestens **76 Unterstützungsunterschriften** beizubringen. Für die Ortschaftsratswahl Schwarz sind **3 Unterstützungsunterschriften** beizubringen. Für die Ortschaftsratswahl Trabititz ist **1 Unterstützungsunterschrift** beizubringen.

Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl und einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl unterstützen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 3 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksich-

sichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich:

- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,

- bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder
- bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

11. Hinsichtlich der Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 2 KWG LSA für Parteien und Wählergruppen sowie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr.3 KWG LSA für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gegeben sind, ist der § 29 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KWO LSA maßgebend.
12. Ich weise gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
13. Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA):
 - Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
 - Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 - Der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

14. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5 KWO LSA) sind gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

- Die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat (Zustimmungserklärung) nach dem Muster (Anlage 8a KWO LSA) ; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Stadt Calbe (Saale) ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung, dass der Bewerber wählbar ist (Bescheinigung der Wählbarkeit) nach dem Muster (Anlage 9a KWO LSA),
- eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster Anlage 9 c der KWO LSA (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA nach dem Muster Anlage 10 zur KWO LSA,
- eine Ausfertigung Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach dem Muster der Anlage 10 KWO LSA,
- bei Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KWO LSA) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

15. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

Für die Gemeinderatswahl in Calbe (Saale):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Alternative Liste Calbe	(ALC)

Freie Wählergemeinschaft Calbe

(FWG-Calbe)

Für die Ortschaftsratswahl in Trabitzz:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft "Trabitzz"	(F.W. "Trabitzz")

Für die Ortschaftsratswahl in Schwarz:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

16. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG LSA vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

Montag, den 4. März 2024 beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG LSA).

Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG LSA).

17. Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.
18. Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (02. April 2024, 18.00 Uhr) erfolgen.
19. Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden (§ 26 Abs. 1 KWG LSA).

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 2 KWG LSA). Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 3 KWG LSA). Sie können nicht wi-

derrufen werden. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz KWG LSA das Verfahren nach § 24 KWG LSA eingehalten worden ist.

Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers (§ 26 Abs. 3 KWG LSA).

20. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **11. April 2024** über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

Calbe (Saale), den 01.02.2024



Jaekel
Wahlleiterin der Stadt Calbe (Saale)

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Calbe (Saale) unter www.calbe.de einzusehen.



Bekanntmachung der Stadt Calbe (Saale)

Anmeldung der Schulanfänger 2025 für die Stadt Calbe (Saale) einschließlich der Ortsteile Schwarz und Trabitze

Die Anmeldung der Schulanfänger 2025 erfolgt für die gesamte Stadt Calbe (Saale) einschließlich der Ortsteile Schwarz und Trabitze in der Grundschule „G. E. Lessing“

am **Dienstag, den 20.02.2024, von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
und am **Mittwoch, den 21.02.2024, von 8.00 bis 15.00 Uhr**

im Sekretariat der Grundschule „G. E. Lessing“,
Lessingstraße 28, Calbe (Saale).

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 geboren wurden.

Calbe (Saale), den 31.01.2024



Hause
Bürgermeister